

Hilfe zur Pflege

Häusliche Pflege (ambulante Pflege)

Die häusliche Pflege umfasst

- Pflegegeld
- Häusliche Pflegehilfe (Pflegesachleistung)
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Andere Leistungen

Pflegegeld

Der Anspruch auf das Pflegegeld für die **Pflegegrade 2 bis 5** setzt voraus, dass Sie mit dem Pflegegeld Ihre erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen.

Die Höhe des Pflegegeldes entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Häusliche Pflegehilfe (Pflegesachleistung)

Kann Ihre häusliche Pflege durch Familienangehörige oder andere Ihnen nahestehende Personen nicht oder nicht in vollem Umfang bewältigt werden, besteht ein Anspruch auf häusliche Pflegehilfe für die **Pflegegrade 2 bis 5**.

Die häusliche Pflegehilfe beinhaltet körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung durch einen Pflegedienst Ihrer Wahl.

Von Ihrer Pflegekasse werden die ambulanten Pflegesachleistungen bis zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag übernommen (siehe nachfolgende Tabelle).

Sie können auch eine Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld wählen. Hierbei findet eine Kürzung des Pflegegeldes abhängig vom Umfang der Pflegesachleistung statt.

Verhinderungspflege

Ist Ihre Pflegeperson z.B. wegen Krankheit oder Urlaub an der Pflege gehindert, übernimmt Ihre Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege, die sogenannte Verhinderungspflege, für längstens sechs Wochen bis zu einem Höchstbetrag von 1.612 Euro je Kalenderjahr, wenn Sie **mindestens in Pflegegrad 2** eingestuft sind.

Die Verhinderungspflege kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommener Kurzzeitpflege im Kalenderjahr erhöht werden.

Für die Dauer der Verhinderungspflege zahlt Ihre Pflegekasse das Pflegegeld hälftig weiter.

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 1 bis 5** können für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege auch den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat einsetzen.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung der häuslichen Pflege oder der Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen oder ermöglichen den Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung. Anspruch auf Pflegehilfsmittel haben Pflegebedürftige der **Pflegegrade 1 bis 5**.

Nähere Informationen erhalten Sie über den

Online-Ratgeber "Hilfsmittel für die häusliche Pflege"

<https://www.online-wohn-beratung.de/hilfsmittel-fuer-die-haeusliche-pflege/>

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Wenn Sie zu Hause gepflegt und betreut werden, kann es notwendig sein, das Wohnumfeld an Ihre besonderen Belange anzupassen (wohnumfeldverbessernde Maßnahmen).

Zu den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gehören z.B. Haltegriffe, Treppenlifte, ebenerdige Duschen, Verbreiterung von Türen, Beseitigung von Türschwellen.

Haben Sie eine Einstufung in die **Pflegegrade 1 bis 5**, kann Ihre Pflegekasse Ihnen auf Antrag bis zu 4.000 Euro als Zuschuss für solche Anpassungsmaßnahmen zahlen.

Andere Leistungen

Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson

Wer eine pflegebedürftige Person der **Pflegegrade 2 bis 5** pflegt, hat als Pflegeperson gegenüber der Pflegekasse Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung. Hierbei handelt es sich um Leistungen in Bezug auf die Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Sofern Sie nicht pflegeversichert sind, übernimmt der Sozialhilfeträger die Aufwendungen der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Leistungen der Pflegekasse					
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	0	316	545	728	901
Pflegesachleistung	0	689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag	125	125	125	125	125
Verhinderungspflege	0	1.612	1.612	1.612	1.612
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis zu	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000